

Bundesaerztekammer

Erläuterungen zu den Abrechnungsempfehlungen zur Berechnung von ärztlichen Leistungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie

Berechnung aufwändiger Hygienemaßnahmen (Nr. 245 GOÄ analog):

1. Berechnung nach „**Nr. 245 GOÄ analog, erhöhte Hygienemaßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie**“ zum **1,0fachen Satz** in Höhe von **6,41 EUR**
2. Nur bei **unmittelbarem persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt**
3. **Einmal je Sitzung** berechnungsfähig
4. **Eine Berechnung der Nr. 245 GOÄ analog für erhöhte Hygienemaßnahmen ist auch neben der Nr. 3 GOÄ in einer Sitzung möglich.**
Gemeinsame Sichtweise der Beteiligten ist, dass der Abrechnungsausschluss der Nr. 3 GOÄ im Zusammenhang mit der Berechnung der Nr. 245 GOÄ analog für erhöhte Hygienemaßnahmen nicht zur Anwendung gelangt. Unabdingbar bleibt der unmittelbare persönliche Arzt-Patienten-Kontakt.
5. **Keine gleichzeitige Steigerung der in derselben Sitzung erbrachten Leistungen** über den Schwellenwert (z. B. 2,3facher Satz) **mit der Begründung z. B. „erhöhter Hygieneaufwand“ etc. auf Grund der COVID-19-Pandemie**
6. **Steigerung der anderen in derselben Sitzung erbrachten Leistungen** über den Schwellenwert (z. B. 2,3facher Satz) **nur (!) aufgrund sonstiger Erschwernisgründe, wie z. B. Blutung, Rezidiv etc.**
7. **Wenn nicht (!) Nr. 245 GOÄ analog berechnet wird** und ein erhöhter Hygieneaufwand durch Steigerung der erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt wird, ist die Steigerung für jede einzelne Leistung verständlich und nachvollziehbar zu begründen. Keine Pauschalbegründung!
8. **Nicht berechnungsfähig bei einer Leichenschau** (Voraussetzung Arzt-Patienten-Kontakt, Leiche ist kein Patient). Erhöhter (Zeit-)Aufwand bei besonderen Todesumständen eventuell nach Nr. 102 GOÄ berechnungsfähig
9. **Berechnung bei Versicherten der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK):**
 - a) Versicherte der Mitgliedergruppe A (Abrechnung gemäß Vertrag KBV-PBeaKK) -> Die Analogabrechnungsempfehlung ist nicht anwendbar
 - b) Versicherte der Mitgliedergruppe B (Abrechnung gemäß GOÄ) -> Die Analogabrechnungsempfehlung ist anwendbar
10. **Berechnung bei Versicherten der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB)**
Die Analogabrechnungsempfehlung wird für alle Mitglieder (alle Beitragsklassen) anerkannt
11. **Die Abrechnungsempfehlung gilt bis zum 31.12.2020**

Berechnung psychotherapeutischer Leistungen per Videoübertragung:

1. **Erst- und Eingangsuntersuchungen nur in absoluten Ausnahmefällen(!) per Videoübertragung, sofern es sich aus Umständen der COVID-19-Pandemie ergibt.** Regelfall für Erst- und Eingangsuntersuchungen zur Psychotherapie ist der **unmittelbare Arzt-Patienten-Kontakt. Ausnahmefälle sind zu begründen!**
2. **Begonnene psychotherapeutische Behandlungen können als Videoübertragung nur in Einzelsitzungen durchgeführt werden (keine Gruppentherapie über Videoübertragung)**
3. **Die Abrechnungsempfehlungen gelten bis zum 31.12.2020**

bereitgestellt von: www.bundesaerztekammer.de